Versuch
einer Beschrei-
bung d. der
Reichsstadt
Aach

Germ. sp.
494
m

Germ. sp. 194 m

<366122981400014

<366122981400014

Ba[...]staatsbibliothek

Versuch eines Plans, zu Errichtung eines Arbeitshauses in der freyen Reichsstadt Aachen.

Le travail eloigne de nous trois grands maux, l'ennui, le vice & le besoin.

Voltaire.

Düsseldorf,
bei Joh. Christian Dänzer,
1791.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Unvollkommenheit klebt allen menschlichen Einrichtungen an, besonders denen, wo Einer oder Wenige auf viele wirken sollen. Keine menschliche Macht, keine Weisheit und keine allgemeine Maaßregeln können verhüten, daß nicht bald mehr, bald weniger Armuth in einem Lande, in einer Stadt sich einfindet. Keine menschliche Wohlthätigkeit, keine noch so sorgfältige und kluge Vertheilung der Wohltbaten, kann alle Individuen vor dem Elende schützen, — kann das Schicksal der Armen ihrem Verdienste vollkommen angemessen machen. Immer werden noch Arme seyn, die zu wenig erhalten, andre, die zu viel kriegen, viele, die ganz unversorgt scheinen. Mißbräuche werden auch in Zukunft noch immer gemacht werden. Dieses ist nützlich vorauszusehen: sonst fällt der Administration der Muth, und dem Publicum das Zutrauen, wenn beyde etwas zu Vollkommenes erwarten. In nur allzu viel Dingen entsteht aus dem Streben nach einem schimärischen Ideal, Nachläßigkeit und Sorglosigkeit in Erfüllung der gemeinern Pflichten, wodurch es geschieht, daß auch der nahe liegende und erreichbare Zweck verfehlt wird. Das Schwerste für den Menschen, und doch zur Tugend nothwendig, ist das: nicht müde zu werden in gutgemeynten Arbeiten, deren mangelhafter Succeß man voraus sieht.

Garve.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorbericht.

Im Junius des verwichenen Jahres ernannte die hier anwesende Hohe Kreisdirectorialcommißion eine Deputation aus unserer Kaufmannschaft, welcher sie den Auftrag zu ertheilen geruhete, Entwürfe zu einem Arbeits- und Zuchthause zu machen, und ihr diese demnächst vorzulegen.

Die Herrn Gesandten vermutheten, daß die Fabriquen den meisten Arbeitsstoff zu diesen Anstalten liefern würden, und wünschten deswegen die Vorschläge der Fabrikanten darüber zu hören.

Da aber die Nadelfabriquen, iene Häuser, nicht im mindesten durch Arbeit unterstützen können, und die Meynungen darüber getheilt waren, ob, und in wie ferne dies bey den Tuchmanufacturen angehe? so geriethen die Versammlungen der erwehnten Deputation in Stockung, und die verlang-

ten Entwürfe sind noch nicht erschienen. Ich habe die Ehre ein Mitglied jenes Ausschlusses zu seyn, und in dieser Eigenschaft wage ich es mit dem nachstehenden Versuch hervorzutreten. Er begreift nur die erste Hälfte des hohen Commissarischen Auftrags, indem er bloß meine Gedanken über die Errichtung eines Arbeitshauses enthält.

Aachen nähert sich anjetzt dem glücklichen Zeitpunct, in welchem dessen Einwohner, durch eine nöthige Verbesserung aller Theile ihrer Grundverfassung auf einen Weg geführt werden sollen, den sie nur verfolgen dürfen, um alle Vortheile eines wohl organisirten Staatskörpers zu genießen.

Die unglückliche Revolution von 1786 mußte das Mittel werden, dessen die Vorsehung sich hiezu bediente, um in dieser Rücksicht darf man sie heilsam nennen. Möge man sich noch in den spätesten Zeiten ihrer Wirkungen mit Wohlgefallen erinnern, und Mitleiden, mit den unglückseligen Opfern derselben, die einzige Empfindung bleiben!

Armenversorgung ist ohnstreitig ein vorzüglich wichtiger Gegenstand der Aufmerksamkeit in jedem

Staate.

Staate. Diese Wahrheit hat man in der letztern Hälfte diese Jahrhunderts, wie es scheint, mehr als je zuvor beherziget, und viele, denen Linderung des Zustandes ihrer unglücklichen und Hülfe bedürftigen Mitmenschen nahe am Herzen lag, haben sich ihrer wirklich mit dem glücklichsten Erfolg durch Thaten und Schriften angenommen. Die Schriften eines Howards, Büsch, Macferlan, Garve, und anderer erhalten so mannigfaltige Betrachtungen über die Versorgung der Armen, daß ich mir nicht schmeichlen darf gleich gute, geschweige dann neuere und bessere vortragen zu können; daher entschloß ich mich, meinen Gegenstand bloß local zu behandlen, mich alles theoretischen Raisonnemens zu enthalten, und bloß im Allgemeinen zu bemerken, daß nicht alle Staaten ihre Armen auf dieselbe Weise versorgen können, und in dem einen, Unvollkommenheiten zu vermeiden sind, welche in einem andren übersehen werden müssen. Wenn nicht unabänderliche, im Locale liegende Hindernisse im Wege ständen, so könnte der nachstehende Plan allerdings weitumfassender seyn, allein viele, an andern Orten passende vortreffliche Vorschläge, können hier nicht ausgeführt werden. In dieser und

in mancher andren Rücksicht muß ich bitten, diesen Versuch mit Nachsicht zu beurtheilen.

Sehr glücklich würde ich mich schätzen, wenn meine Bemühungen dem guten Willen, womit ich sie dem allgemeinen Besten widmete, nur in etwa entsprächen. Das Elend der Dürftigen zu lindern, und den Wohlhabenden die Mittel vorzuschlagen, ihre Wohlthaten mit wahrem Nutzen zu verwenden, war mein Zweck.

Aachen den 1. Nov. 1790.

Johann Friedrich Jacobi.

Einlei-

Einleitung.

Gute öffentliche Anstalten, welche den bettelnden Müßiggänger zur Arbeit zwingen, dem Arbeitsamen hingegen, dem es an Mittlen des Erwerbes fehlet, eine allzeit offene Werkstätte darbieten; — ferner solche Anstalten, welche zur Absicht haben, strafbare Mitglieder des Staats in Nützliche und Unschädliche umzuschaffen, verdienen unter die Wohlthätigsten eines gut eingerichteten Staates mit eben so viel Recht gezählet zu werden, als man Kranken- und Waisenhäuser darunter zählt. Gleichwohl lehret die Erfahrung, daß nur wenige Menschen zur Errichtung der Werk- und Zuchthäuser beygetragen haben; wogegen die Anzahl der sogenannten milden Stiftungen (ein Name, den jene mit gleichem Rechte verdienen) sehr beträchtlich ist. Wer aber darf sich darüber wundern, da die dankbaren Segnungen der vielen Unglücklichen, welche in den Letzteren ihre Verpflegung finden, unmittelbar das Gefühl des Mildthätigen in Anspruch nehmen; das Gute der Ersteren hingegen eine minder gefällige Aussenseite zeiget, und nur nach ernsterem Nachdenken in seinem ganzen Werth erkannt wird. Meine Absicht ist keines-

wegs durch diese Bemerkung milde Stiftungen herabzuwürdigen. Alles, was der Menschen Noth und Elend mindert, ist mir gleich heilig und werth. Nur glaube ich in Erinnerung bringen zu dürfen, daß überall, wo neben diesen milden Stiftungen gut eingerichtete Werk- und Zuchthäuser bestehen, dem Müßiggang dieser so fruchtbaren Quelle der Bettelei, sein scheinbarster Vorwand benommen, und eine der kräftigsten Wehren ihm entgegen gesetzt ist.

Mir sind übrigens die Einwürfe, welche man gegen die Arbeitshäuser, dem besondern Gegenstand der gegenwärtigen Schrift, zu machen pfleget, sehr wohl bekannt; und ich bin weit davon entfernt, ihnen alles Gewicht abzusprechen. Sie laufen aber größtentheils auf Schwierigkeiten und Nachtheilen hinaus, die nicht an allen Orten gleich schwer zu überwinden, oder zu vermeiden sind. In einer Stadt, wie die hiesige, wo es eine so große Anzahl starker und gesunder Bettler giebt; und wo diese, wenigstens bis auf einen gewissen Grad, dem Publicum durch Beschäftigungen nützlich gemacht werden können, die der freien Industrie der übrigen Einwohner keinen ihr nachtheiligen Abbruch thun; — scheint mir ein Arbeitshaus ganz an seiner Stelle, und dies bestätiget der Wunsch fast aller Gutdenkenden,

den, und selbst einer Hohen erleuchteten Commission.

Es wird viele, besonders Auswärtige befremden, daß eine Stadt, in welcher eine Menge Fabriquen verschiedener Gattung existiren, eine so große Anzahl Armen habe; da an vielen andern Orten die Manufacturen mehr müßige Hände beschäftigen können, als sich deren dazu finden. Hier lehrt wirklich die Erfahrung das Gegentheil. Eine Hauptursache davon mag wohl diese seyn, daß die hiesigen Fabriquen oft stark, oft schwach gehen, welches zur Folge hat, daß die Arbeiter bey guten Zeiten einen starken Aufwand machen, den sie bey schlechten fortsetzen wollen; darüber zurückkommen, und endlich auf den falschen Wahn kommen, das Betteln dem Arbeiten vorzuziehen. Der Mangel an wirksamen Polizeianstalten, zu Verhütung der Bettelei, und die verschiedenen angränzenden Gebiete locken auch viel loses Gesindel herbey. Der Gründe sind noch mehrere, welche sie aber auch seyn mögen, genug, niemand der unsre Stadt kennt, wird in Abrede seyn, daß dieselbe mit Bettlern übersetzt, und eine Anstalt zur Versorgung der Dürftigen daselbst eben so nöthig als nützlich ist.

I. Abschnitt.

Von der Einrichtung eines Arbeitshauses überhaupt.

Ich glaube es schon wagen zu dürfen, meinem Plan keine gar zu engen Grenzen zu setzen; da der ziemlich allgemeine Wunsch nach einer solchen Anstalt die Hoffnung berechtiget, daß ein jeder zu Erreichung dieses Wunsches gerne etwas beytragen werde.

Meiner Meynung nach, würde dasjenige Arbeitshaus das vollkommenste seyn, in welchem ein jeder Beschäftigung fände, den nicht ein siecher oder ganz verstümmelter Körper, zu jeder nützlichen Beschäftigung ganz und gar unfähig machte. Niemand müßte ferner unter dem Vorwande betteln dürfen, daß es aus Mangel an Arbeit geschehe. Auch müßte die Anstalt auf verschiedene Gattungen Arbeiten eingerichtet seyn, welche leicht zu erlernen, oder vielen der hiesigen ärmern Einwohner ohnehin schon bekannt wären, wozu vorzüglich die Manipulationen der Wollen zu unsern Tuchmanufacturen gehören. Kinder und alte Leute, oder diejenigen, welche man blutarme nennt, müßten, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen in dem Arbeitshause, gegen die zu verrichtende Arbeit, verpflegt und respective unter=

unterrichtet; Hausarme, mit Arbeit in ihren Wohnungen versehen werden; und alle Uebrige, Bettler, und Arbeitsuchende, Taglohn in dem Hause finden können. Die beyden Geschlechter müßten aber gänzlich voneinander getrennt seyn. Auf diese Weise würde der Bettelei fast ganz gesteuert, mancher von Ergreifung des Bettelstabes abgehalten; den Kindern aus der ärmern Classe durch Gelegenheit zur Arbeit und zum Unterricht ein Mittel gewährt, nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu werden; und endlich würde dadurch die hiesige Bürgerschaft von der Last und Gefahr, welche eine große Menge Bettler dem Staate jederzeit verursacht, auf die angenehmste und nützlichste Art befreit; indem sie die Verbesserung der physischen Existenz dieser Unglücklichen zugleich mit der moralischen Besserung derselben verknüpften.

Vielleicht würde es auch durch ansehnliche Unterstützungen, mit der Zeit möglich werden, die Wohlthätigkeit dieser Anstalt noch weiter auszubreiten. Es würde z. B. vortrefflich seyn, wenn die Kinder bey ihrem Austritt aus dem Arbeitshause, mit Kleidern und etwas Geld, und die Knaben durch Bezahlung eines Lehrgeldes zu Erlernung eines Handwerks unterstützt werden könnten. Wenn ferner, dürftige Familien in Krankheit und bey Sterbefällen, durch

eine

eine Gabe an Geld vor gänzlicher Verarmung bewahrt würden. Wenn endlich der Arbeitslohn bey theurer Zeit in dem Hause erhöht, und den auswärtigen Armen, bey ihrer Verweisung aus dem Gebiete der Stadt, ein Zehrpfenning gereicht werden könnte, u. s. w.

Diese Ideen müssen aber vor der Hand noch ruhen, bis man sieht, welchen Fortgang die Anstalt gewinnt; und ich fahre nun fort ihre Organisation näher zu zeichnen.

Von dem Gebäude des Arbeitshauses, folgt weiter unten ein eigener Abschnitt, deshalb gehe ich gleich zu der Bestimmung des nöthigen Personals über.

Die Direction der ganzen Anstalt müßte von dem Rathe, 4 menschenfreundlichen Personen aufgetragen werden, welche sich freiwillig zu der Uebernahme derselben verstünden. Gewiß würden sie keine Besoldung zur Belohnung begehren, da der allerschönste Lohn — die Segenswünsche von Tausenden, und das Bewußtseyn, ein Werkzeug, zur Erleichterung des Elends vieler Bedrängten zu seyn, ihr Antheil bleibt. Diese 4 Männer könnten Armendirectoren heißen, und müßten sich jeden ersten Montag im Monat in einem dazu bestimmten Zimmer des Arbeitshauses versammlen, und sich vortragen lassen,

was

was in Hauptsachen vorgefallen ist oder geschehen soll; den Nothbau, durch die Rathshandwerker verfügen, und das Cassabuch des verflossenen Monats nachsehen. Vierteljährig wechselten die 4 Directoren ab, so daß nur einer dienstthuend wäre. Diesem letzteren würde obliegen wöchentlich, wenigstens einmal, das Arbeitshaus zu besuchen. An ihn hätte sich der Vorsteher des Arbeitshauses in allen Vorfällen zu wenden; auch die übrige 3 Condirectoren müßten ihm alles zuweisen, was für das Armendirectorium zu thun vorfiele. Am ersten Montag im Februar eines jeden Jahrs, müßte das Armendirectorium dem Rath die Bilance der Einnahme und Ausgaben, nebst einer Tabelle über den Etat des Hauses überreichen.

Unter diesem Armendirectorio stünde hiernächst der Vorsteher des Arbeitshauses. Ein ungemein wichtiger Mann, auf dem das Wohl des Hauses größtentheils beruht. In seiner Wahl kann man nicht vorsichtig genug seyn. Das Armendirectorium müßte dem Rath 2, oder wenn so viele zu finden wären, 4 Subjecte vorschlagen; woraus derselbe eines wählte. Dieser Mann müßte aus dem Mittelstande, von gutem Rufe, von Verstandesfähigkeit, im Schreiben und Rechnen, auch wo möglich in der Buchhaltung erfahren, Schuldenfrei und verheirathet seyn. Er bekäme an Salario Rtl. 600 — freie

Woh-

Wohnung im Arbeitshause, nebst Feuer und Licht: und im Fall seines frühern Absterbens, erhielte seine Wittwe jährlich 200 Rtl. Pension, wenn der Mann dem Arbeitshause wenigstens 4 Jahre treu und redlich vorgestanden hätte. Dieser Armenvorsteher stünde zunächst unter dem Armendirectorio, von diesem erhielte er die nöthigen Gelder, und vor ihm legte er seine jährliche Rechnung ab. Alle Unterbedienten müßten ihm subordinirt seyn. Er und seine Frau besorgten die Oeconomie des Hauses: ihnen läge die Anordnung der Arbeit und die Oberaufsicht über die Arbeitenden ob.

Das Armendirectorium würde sich demnächst mit dem Armenvorsteher über 3 oder 4 Personen verstehen, welche sie dem Rath vorschlügen, um daraus einen zum Schreiber bey dem Arbeitshause wählen zu lassen. Für dessen freie Station bey dem Armenvorsteher erhielte dieser jährlich 100 Rtl., der Schreiber selbst aber Rtl. 150 — pr. Ao. In dem Abschnitte, wo von der Einrichtung der Schreiberei des Arbeitshauses gehandelt wird, und in der ihm zu ertheilenden Instruction, zeigt sich die Unentbehrlichkeit dieser Person deutlich. Ein Candidat zu dieser Stelle muß unverheirathet, von gutem Rufe, guter Aufführung und Schuldenfrei seyn; eine saubere Hand schreiben und gut rechnen können.

Auf die vorhin gedachte Weise hätten die Armen-

directoren und der Armenvorsteher dem Magistrat noch 4 Subjecte vorzuschlagen; woraus abermals 2 zu wählen wären; nämlich einen Aufseher und eine Aufseherinn. Ehrlichkeit und Thätigkeit, und einige Kenntniß im Lesen und Schreiben, sind die Eigenschaften, welche sie durchaus besitzen müßten. Sie erhielten nebst freier Station, jeder monatlich 4 Rtl. Salarium.

Ein von dem Rath ernannter Arzt, müßte Mittwochs und Sonnabends das Arbeitshaus besuchen, und auch ausserdem erscheinen, so oft es der Armenvorsteher nöthig fände, dafür aber jährlich 6 Carolins ziehen, eben so wäre ein Wundarzt anzustellen, der bey vorkommender Gelegenheit gebraucht, und jedesmal bezahlt würde. Zwei gute Schulmeister müßten alle Wochentage des Abends, im Winter von 5 bis 7, und im Sommer von 6 bis 8 Uhr, die Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten; dagegen aber jeder alle Jahr 4 Carolinen erhalten. Sie müßten ebenfals von dem Rath angestellt werden, so wie auch 2 Geistliche, welche die Kinder alle Sonntage Winters von 5 bis 7, Sommers von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, im Christenthum zu unterrichten, und dafür jährlich jeder 10 Rtl. zu empfangen hätten.

Zu Vollziehung der Strafen, so wie zum Einbringen der Bettler sind zwar die Bettelvögte unumgänglich nöthig:

thig: allein nach diesem Plan, gehören sie nicht in das Arbeits- sondern in das Zuchthaus, und es ist genug, wenn die Einrichtung getroffen wird, daß immerwährend ein Paar Bettelvögte auf den Beinen sind, welche den Befehl haben, die Bettler an das Arbeitshaus zu bringen, und der Zuchtmeister jenes Hauses verpflichtet ist, einen oder mehrere seiner Vögte zu schicken, so oft es der Armenvorsteher begehret.

Es läßt sich nicht voraus bestimmen, ob die Anzahl der Aufseher und Aufseherinnen nicht wird vermehrt werden müssen, so wie es zum Beyspiel nöthig seyn würde. Werkverständige Leute anzunehmen, wenn man für gut fände, in dem Hause eine Spinnerei und Weberei zu errichten. Der Vorschlag solcher neuer Subjecte müßte auf die mehrgedachte Weise, durch das Armendirectorium und den Armenvorsteher, und die Erinnerung durch den Rath geschehen.

Uebrigens glaube ich, daß die Stellen samt und sonders auf Lebenszeit vergeben werden müßten; und Pflichtvergessene nur davon zu entsetzen wären. Natürlich steht es aber einem jeden frei, seine Entlassung zu begehren, welche alsdenn, nach Befund der Umstände, zu ertheilen seyn würde.

II. Abschnitt.

Ueber die Einnahme und Ausgabe eines Arbeitshauses.

Es würde nicht unmöglich seyn, einen Anschlag zu machen, worinn die Ausgabe sich mit der Einnahme balancirte. Der einsichtsvolle Herr Rulf hat sogar, nach einer sehr richtigscheinenden Berechnung, einen Ueberschuß der Einnahme herausgebracht, ohngeachtet er die Arbeitenden mit allem, was zur Leibesnahrung und Nothdurft erforderlich ist, versorgt. Dieses ist aber nur alsdann möglich, wenn man, wie Herr Rulf, eine Gattung Arbeit wählen kann, deren Product sich jederzeit mit Nutzen an den Mann bringen läßt. Allein dieses ist der Fall hier nicht. Die Arbeiten, welche in einem in Aachen zu errichtenden Arbeitshause vorgenommen werden können, werfen nur einen sehr geringen Taglohn ab. Kein Wollwäscher, kein Plüser, ist im Stande sich dadurch allein Lebensunterhalt und Kleidung zu verschaffen, die Frau des Wollenwäschers muß Noppen oder Spinnen, und die Kinder Plüsen, wenn die Haushaltung ehrlich und ordentlich bestehen soll. Es wäre daher zu viel gefordert, wenn man begehrte, daß die Armen ohne Zuschuß unterhalten werden sollten. Diese Forderung wird aber auch wohl niemand ma-

chen; im Gegentheil bin ich überzeugt, daß alle Gutdenkende ihre bisher oft so unrecht angewandte Allmosen, lieber einem Arbeitshause würden zufliessen lassen; und sobald dieses geschieht, wird die Anstalt nie scheitern.

Die Kosten des Gebäudes und der ersten Anlage, muß der Staat allenthalben tragen. Dieses wird auch hier keinen Anstand finden, da die hohe Commißion den Auftrag gegeben hat, einen Plan darüber zu entwerfen, und an zweckmäßigen Gebäuden und ansehnlichen Fundationen kein Mangel ist. Zur Vermeidung eines jährlichen Deficits aber könnten folgende einfache Mittel dienen. Es ist bekannt, daß viele Allmosen durch die Pfarrherrn, so wie auch durch die Sodalitäten und Fraternitäten gegeben werden. Da nun die Anzahl der Armen und Dürftigen, nach Errichtung des Arbeitshauses, sich sehr vermindern wird: so werden die eben genannten Armenpfleger, einen starken Ueberschuß in ihren Armencassen haben; ließen sich nun diese gefallen, jenen Ueberschuß, dem Armendirectorio gegen Schein auszuliefern, oder einmal für allemal einen vierteljährigen Beytrag zur Unterhaltung des Armenhauses zu bestimmen, so würde schon dadurch allein ein ansehnlicher Theil des Manco ausgefüllt. Das noch Fehlende, wäre durch 2 Collecten beyzubringen, deren

ren eine um Johannis und die zweite um Martini gehalten werden müßte, und zwar auf nachfolgende Weise. Einer der Armendirectoren nähme zwei alte Männer aus dem Arbeitshause, von welchen einer den Beutel um die Gaben zu sammlen, der andere ein Buch nach anliegendem Modell L. A. trüge, worinn das Gegebene, ohne alle Beschwerde mit Bleystift von dem Armendirector notirt würde. Wann jeder der 4 Armendirectoren einen Tag zu diesem wohlthätigen Zwecke verwendete, so würde die Collecte gehalten seyn, denn mehr als 4 Tage sind, wie ich glaube, hiezu nicht erforderlich. Sobald das Armenhaus durch Schenkungen, Vermächtnisse, oder jährliche bestimmte Gaben der Pfarren und Corporum hinreichend fundirt wäre, so müßte das öffentliche Sammelen gänzlich wegfallen.

Durch diese Veranstaltungen würde, nach meinen geringen Einsichten, das Arbeitshaus, dem Staate nie zur Last fallen, und der Nutzen und die Annehmlichkeit desselben, durch keine einzige wirkliche Aufopferung erkauft.

III. Abschnitt.

Von der Claßification der Arbeitenden.

Die durch das Arbeitshaus zu Versorgenden, müßten nach meiner Meynung in 3 Classen abgetheilt werden. In die erste gehörten solche, welche beständig in demselben wohnten, in die zweite diejenigen, welche als Taglöhner in demselben arbeiteten, und in die letzte diejenigen, welche in ihren Wohnungen mit Handwerkszeug und Materialien, oder mit einem von beyden aus dem Arbeitshause versehen würden. Keinem der um Arbeit anhielte, dürfte sie versagt werden: allen Ankommenden aber die Aufnahme in das Haus zu vergönnen, würde unthunlich und unzweckmäßig seyn.

Das Bettlen auf den Gassen und auf den Landstrassen des Aachener Gebiets, müßte durch ein Rathsdecret untersagt, und dieses Verbot durch öffentlichen Anschlag an den Thoren u. s. w., ferner durch Verlesung von den Kanzlen und durch den Trommelschlag bekannt gemacht werden.

Alle Bettelnde müßten hierauf, nach der Verkündigung dieses Verbots, durch die Bettelvögte aufgehoben, und nach dem Arbeitshaus geführet werden.

Doch

Doch blieben diejenigen Bettler hievon ausgenommen, welche Leibesgebrechen solcher Art hätten, daß sie zu gar keiner Arbeit mehr fähig wären; diese behielten die Erlaubniß zu betteln, wofern nehmlich der Magistrat und die Pfarren gegen alles Vermuthen, ihnen keinen Unterhalt verschaffen könnten, in welchem Falle ein solcher Bettler von dem Armendirectorio ein vierecktigtes Stück weises Blech erhielte, worinn die Worte **Armenzeichen** gestempelt wären. Und dieses Zeichen müßte er auf dem Kleide tragen, wodurch die Bettelvögte ihr Anhaltungsrecht an ihm verlöhren, daß sie an jedem andern mit keinem solchen Zeichen versehenen Bettler haben müßten. *Hoffentlich wird aber nur wenigen dies Zeichen* ertheilt werden dürfen, und besonders kein Bettler mehr auf den Gassen geduldet werden, dessen Anblick Eckel und Abscheu erregt.

Gegen das auswärtige Bettelgesindel, welches unsere gute Stadt bisweilen Hordenweise überschwemmt, müßte mit verdoppelter Strenge verfahren werden. Die Bettelvögte müßten fremde Bettler, das erstemal an die Gränze bringen, und ihnen auf das Strengste verbieten, das Territorium je wieder zu betreten. Würden sie zum zweitenmal ertappt, so wären sie auf vierzehn Tage bey Wasser und Brod ins Zuchthaus zu bringen, bey nochmaligem Ungehorsam aber, auf ein Jahr, mit 20 Stockschlägen

zum Willkommen, und mit eben so viel zum Abschiede.

Es bliebe nun noch übrig zu bestimmen, in welche, der Eingangs erwehnten 3 Classen, die durch die Anstalt zu Versorgenden nach Maaßgabe ihrer Umstände zu ordnen wären.

Nach meinen geringen Einsichten, gehörten in der ersten Classe, in welcher die gänzliche Versorgung statt findet, folgende:

1tens, Schwächliche über 60 Jahr alte, aber zur Arbeit nicht ganz unfähige Leute, und Hülflose; auch Schwachsinnige.

2tens, Gebrechliche, welche noch arbeiten können;

3tens, Blutarme, ganz oder halb verwaißte Kinder vom 6- bis 12. Jahren.

Die zweite Classe — nehmlich die Classe der Taglöhner, würde die zahlreichste seyn, weil keinem Arbeitsuchenden der Zutritt versagt werden dürfte, und allen rüstigen Bettlern keine andere Wahl bleiben müßte, als entweder sich auf diese Weise zu ernähren, oder in das Zuchthaus zu wandern. Diejenigen, welche durch das Arbeitshaus ausserhalb desselben mit Arbeit versehen werden, machen die letzte Classe aus; und hiezu gehören Hausmütter, welche kleine Kinder haben, Schwangere, kränkliche Leute, die sich zur ersten Classe nicht qualificirten, oder nicht ins Arbeitshaus zu kommen begehrten.

IV. Abschnitt.

Von denen in dem Arbeitshause vorzunehmenden Arbeiten.

Es ist von je her bey Errichtung der Arbeitshäuser eine Hauptschwierigkeit gewesen, schickliche Beschäftigungen für ihre Bewohner zu finden; auch ist es in der That eine schwere Aufgabe, einige hundert, alte Leute, Kinder und gebohrne Bettler die nichts gelernt haben, auf eine solche Weise zu beschäftigen, daß sie dem Staate nützen, und wenigstens den größten Theil der Kosten ihres Unterhalts verdienen. Hier folgen einige darauf abzielende Vorschläge, welche ich der Prüfung und Berichtigung des Publikums darlege. Nach meinem besten Wissen, halte ich nachstehende Arbeiten für die zweckmäßigsten in einem Arbeitshause zu Aachen, nehmlich:

1.) Das Wollspülen. Schon lange war es der Wunsch hiesiger Frabricanten eine Wollspüle zu haben, in welcher sie vor Veruntreuung gesichert wären; hier zeigte sich eine Gelegenheit, diesen Wunsch erfüllt zu sehen; denn das Wollspülen erfordert blos einen gesunden Menschen, die Kunst ist in wenigen Tagen erlernt.

2.) Das Plüsen oder die Reinigung der Wolle

von dem kleinen Unrath, alte Leute, Gebrechliche und Kinder sind dazu brauchbar.

3.) Das Zubereiten und Spinnen der Strickwolle.

4.) Das Strumpfstricken. Die verfertigten Strümpfe könnten zur eigenen Consumption des Arbeits- auch des Waisen- Armen- und Zuchthauses, und der Spitäler, vielleicht auch zum Verkaufe dienen.

5.) Das Flachs- oder Hanfspinnen. Ein jeder müßte Flachs und Hanf in das Arbeitshaus schicken, und es dort gegen billige Bezahlung verarbeiten lassen können. Das Garn aber, welches aus dem von dem Hause angeschaften Flachs und Hanf gesponnen würde, könnte entweder verkauft, oder im Hause verarbeitet werden, und aus demselben Hemder- und Kitteltuch für die ebengenannten öffentlichen Anstalten, oder ebenfalls zum Verkauf verfertiget werden; woraus denn im letzten Fall:

6.) das Leinweben, ein Arbeitszweig für das Arbeitshaus würde, wozu aber nothwendig einige Leinweber sich bey der Anstalt finden müßten.

7.) Das Mahlen mit Handmühlen. Roggen, Waizen, Graupen ꝛc. sind die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, das Mahlen derselben, würde also eine nie versiegende Quelle von Arbeit seyn, die ich jedoch eher den Bewohnern des Zucht-

hauses

hauses zuwenden würde, wegen des zu geringen dabey möglichen Verdienstes.

Einige Personen könnten auch:

8.) die Gartenarbeit verrichten; wenn einer an dem Arbeitshause läge.

9. Das Kratzen machen.

10.) Das Leistenspinnen, und

11.) das Wollspinnen.

Da die Meynungen unseres Publikums darüber getheilt sind, ob diese beyden Arbeitszweige, und besonders der letztere, in einer öffentlichen Anstalt benutzt werden können, so scheint es mir nöthig, ein paar Worte hierüber zu sagen. Ganz vortrefflich würde es ohne alle Widerrede seyn, wenn in dem Arbeitshause eine Woll- und Leistenspinnerei seyn könnte, und ich hielte, wenigstens dafür, daß man einen Versuch damit machen müßte; denn erstlich, würden die Fabricanten einer Menge Gefahren entgehen, wenn die Wolle im Arbeitshause bliebe, bis sie gesponnen wäre, und zweytens, würde es den Webermeistern vortheilhaft seyn, wenn sie nicht mehr, so sehr von der Insolenz ihrer Spinner, die alle Schranken übersteigen soll, abhiengen. Endlich wäre es auch besser, daß der Spinnlohn in der Stadt bliebe, als daß er, wie bisher, ausser dem Gebiete derselben verzehrt wird. Indessen werden viele Schwierigkeiten zu überwinden seyn, ehe und

 bevor

bevor die Spinnstuben in Aufnahme kommen können, weil die Fabricanten nicht ohne Grund besorgen werden, daß sie das Lehrgeld, dieser angehenden Spinnschulen bezahlen müssen, da von der Spinnerei im Arbeitshause, der erforderliche Grad der Vollkommenheit nicht gleich mit dem ersten Anfange zu erwarten steht. Aus diesem Grunde wird es durchaus nöthig seyn, die Spinnanstalt, von ihrem Ursprung an mit einigen gelernten, recht geschickten Spinnern zu besetzen, und einen Aufseher dazu aufzusuchen, der diese Kunst aus dem Grunde versteht. Unter der Aufsicht dieses Mannes, müßten die kunsterfahrnen Spinner die unwissende Ankömmlinge unterrichten. Die Billigkeit erfordert es, daß diese Lehrmeister besser bezahlt werden, als die Lehrlinge; auch würden sie sich sonst nicht dazu verstehen. Die Webermeister hingegen, bezahlen dem Arbeitshause nicht mehr, als sie bisher anderen Spinnern zu geben pflegten, und zwar müßte ein Tarif im Arbeitshause seyn, nach welchem jede Gattung Garn ihren bestimmten Spinnlohn hätte *). Da die spanische Wolle,

*) Der Vortheil der Fabricanten, deren Wolle unter so strenger Aufsicht verarbeitet, und vor Diebstahl gesichert würde, so groß er an und für sich selbst schon ist, würde noch größer seyn, wenn die Wolle, nachdem sie gewaschen worden, auch in

Wolle, kein Eigenthum des Hauses, sondern blos ein ihm anvertrautes Gut ist, so versteht es sich von

---

in dem Hause getrocknet werden könnte. Mit einem Theil derselben, gienge dieses vielleicht vermittelst hölzerner Recken an, die auf den Söllern sich anbringen lassen, kein Reck dürfte aber — um alle Verwechselung zu verhüten, größer seyn, als daß grade ein Korb Wolle darauf gehangen werden könnte. Die Behandlungsart, mit der dem Hause anvertrauten Wollen, würde demnach folgende seyn:

So bald ein Weber einen Korb gebrühter Wolle an das Arbeitshaus bringt, wird er an die Schreibstube gewiesen, von dort geht jemand mit ihm ins Magazin, in welches seine Wolle nebst dem Korbe gesetzt wird. Auf den Korb wird, wenn er nicht gezeichnet ist, der Anfangsbuchstabe von des Webers Namen gesetzt; und eine Nummer des Arbeitshauses angehängt. So bald es nachher seyn kann, wird ein Wollwäscher gerufen, der den Korb No. 26. z. B. wascht. Wann er ihn gewaschen hat, geht der Aufseher mit ihm auf den Trockensöller, wo die Wolle auf ein Reck aufgehangen, und der Korb mit der Nummer drunter gesetzt wird. Ist sie trocken, so nimmt der Aufseher eine Plüserinn, läßt sie die Wolle in den Korb thun, und wiegen. Sodann kommt sie in den Plüßsaal. Ist sie geplüßt, so wird sie abermals gewogen; dann gesponnen und wieder gewogen; worauf sie in's Magazin geschlossen wird, bis der Weber sie abholt. Nach dieser Verfahrungsart ist, denke ich, erstlich, jede Verwechselung unmöglich, 2tens, wird Veruntreuung möglichst

von selbst, daß gar keine ausserhalb desselben verarbeitet werden darf; so wenig als die Leistenhaare; und daß nur eigene Effecten an Dürftige, um sie in ihren Wohnungen zu verarbeiten, abgegeben werden können; als Strickwolle, Hanf ꝛc.

Es wäre zu vortheilhafterer Oeconomie des Hauses sehr zu wünschen, daß in demselben eine Bierbrauerei und Bäckerei seyn könnte, blos um so viel Bier und Brod, als das Haus bedürfte, wohlfeiler zu erhalten. Nicht minder nützlich würde es seyn, wann die in der Anstalt gebrauchte Schuhe und Kleider, von denen Bewohnern des Hauses verfertiget würden.

---

lichst verhütet, und 3tens, werden die Weber in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob sie von anderen eben so treu bedient werden; denn der Weber soll eine Specification der verschiedenen Gewichte bey der Nota, welche er bey der Bezahlung erhält, bekommen.

V. Abschnitt.

Von der Einrichtung des Gebäudes.

Es ist ein fast allgemein für richtig angenommener Satz, daß ein Arbeitshaus gänzlich vom Zuchthause getrennt seyn müsse. Ich halte es daher für überflüßig, einen Beweis hierüber zu führen. Auf dem Arbeitshause darf kein Schatten von Schande haften. Es soll eine wohlthätige Anstalt seyn, wodurch den Dürftigen, wenn er arbeiten will, allezeit Brod verschaft wird. Nur für Arme und Arbeitsuchende ist das Arbeitshaus ein Zufluchtsort; keineswegs aber ein Gefängniß für Verbrecher.

Das Arbeitshaus muß ein gesundes Gebäude seyn: Das heißt, maßiv, trocken und in Dach und Fach wohl unterhalten. Ein schönes äusseres Ansehen würde höchst überflüßig, und eine gerechte Veranlassung zu Vorwürfen seyn, da man die hiedurch verschwendeten Summen, nützlicher anwenden könnte. Desto wichtiger hingegen ist die Lage. Das Haus darf nicht in einer engen Gasse, noch auch von hinten, zu nahe an andern Gebäuden, sondern muß im Gegentheil frei und luftig liegen. Reine, frische Luft muß immer hinzuströmen können, um die alte zu verdrängen, welche durch die Ausdünstung, der

in

in einem engen Raume zusammengedrängten Menge Menschen, beständig verpestet wird. Eine freie Lage ist auch um deßwillen nöthig, weil die Arbeitssäle hell seyn müssen.

Wenn das Gebäude groß ist, wird es auch der Hofplatz seyn, welches ebenfalls nöthig ist, damit die Arbeitenden oder Werkleute, in den Freistunden auf demselben umher gehen können. Auch wird ein geräumiger Garten für das Werkhaus von großem Nutzen seyn, um Gemüse und Obst aus demselben ziehen zu können, und Leute zu beschäftigen, die zu andern Arbeiten weniger geschickt sind, und die sitzende Lebensart nicht vertragen können.

An gutem Wasser darf auch kein Mangel seyn, und wenn der allgemeine Wunsch nach einer sichern Wollspüle, durch das Arbeithaus befriedigt werden soll, so muß es an einem Orte liegen, wo ein Wasser vorbeyfließt, welches die zu einer guten Wollspüle durchaus erforderlichen Eigenschaften hat. Das Gebäude, nebst dem Hof, dem Garten und der Spüle, müßte durch Mauren, hölzerne Planken, oder dichte Hecken eingeschlossen seyn.

Die Gestalt eines Hufeisens, wäre, meines Erachtens, die schicklichste für das Gebäude, damit der Vorsteher des Hauses in der Mitte wohnen, und das männliche Geschlecht von dem weiblichen tren=

trennen könnte, denn diese Trennung wird durchaus erforderlich seyn.

Der Eingang zum Hause, muß ein oder zwei große Thorwege oder Einfahrten, nach dem Hofe zu, haben, welcher letztere, durch eine Mauer oder Planke in 2 Theile abgetheilt seyn muß, damit jedes Geschlecht seinen Hofraum habe; doch muß man aus einem Hof in den anderen kommen können, wenn der Haupteingang gemeinschaftlich ist. Auf jedem derselben muß ein Brunnen mit gutem Wasser seyn.

Die Wohnung des Vorstehers könnte bestehen; aus einem Vorhause, einem wohl eingerichteten heitzbaren Zimmer, welches dem Vorsteher zum Staatszimmer, und dem Armendirectorio zum Collegio diente. Demnächst aus einem Wohnzimmer; einer, oder wenn der Vorsteher Kinder hat, zwei Kammern; einem geräumigen Zimmer für den Schreiber; einem Zimmer zur Schreibstube; ferner aus einer großen Küche, worinn für ihn und die Werkleute gekocht werden kann, und noch besser würde es seyn, wenn die Armenküche von derjenigen des Vorstehers getrennt werden könnte, ohngeachtet die doppelte Feuerung dieses etwas kostbarer machen würde: sodann aus einer Kammer für seine Mägde, einer großen Vorrathskammer, einem Keller, und einem Söller oder Speicher.

Auf einem jeden Flügel des Hauses, müßte auf ei-

einer Seite der Aufseher, auf der anderen Seite die Aufseherinn eine Kammer oder Zimmer zur Wohnung haben.

Unten an der Erde, müßte ein großes, mit einer wohl verwahrten Thüre versehenes Magazin seyn, welches alle Effecte enthielte, die dem Arbeitshause gehöreten, oder die ihm anvertraut, und von dort aus in die Werksäle gebracht würden. Ferner kann an jeder Seite, ebenfalls unten, ein großer Speisesaal seyn; welcher im Winter muß geheizt werden können. Hinter diesem müßte sich an jeder Seite 2 Schlafsäle befinden. Diese sowohl als die Speisesäle müßten immer luftig erhalten, und in den Schlafsälen des Morgens bey dem Aufstehen die Fenster geöffnet werden, auch könnte man die Luft darinn durch öfteres Aufgießen des Eßigs auf einen heissen Ziegelstein reinigen. Ist an der Erde noch Raum genug, so ist es für das Gebäude vortheilhaft, die Webstüle dort anzubringen.

Auf dem ersten Stocke können sich nun zu beyden Seiten die Werksäle befinden. Diese dürfen nicht gar zu groß seyn, theils damit die Ruhe und Ordnung durch die beständig ab- und zugehenden Aufseher desto leichter erhalten, und theils damit im Winter durch einen, in der Mitte stehenden Ofen geheizet werden können. Bey gutem Wetter müßte im Sommer beständig eine gute Anzahl Fenster offen

stehen,

stehen, und ein jedes derselben müßte 2 Ventilatoren haben, damit es auch im Winter an frischer Luft nicht fehle, in welcher Jahreszeit überdies, während die Ofen gereinigt und aufgestocht werden, die Fenster zu öffnen wären. Die Anzahl dieser Säle, müßte sich mit der Menge der Werkleute vermehren: eine Sache, die, sobald der Raum da ist, mit geringen Kosten geschehen kann.

Einige kleine Zimmer, deren Fenster mit einem eisernen Gegitter versehen seyn, und kein anderes Ameublement als eine hölzerne Pritsche haben müßten, können zu Correctionskammern für die widerspenstigen, trägen oder ungezogenen Arbeiter dienen, welche dort durch vermehrte Arbeit, durch Hunger und Einsamkeit, zu besserer Aufführung zu bringen sind. Auch müssen auf jedem Flügel 2 Krankenstuben seyn, so wie auf jedem eine Schulstube.

Der Boden oder Söller muß so eingerichtet seyn, daß die Wäsche der Werkleute, und von der gewaschenen Wolle so viel als möglich darauf getrocknet werden kann.

Auf dem Hofe darf eine große Regenschauer oder ein Schoppen nicht fehlen, unter welchem die Wollkörbe gesetzt werden können. Dort müssen sich auch 4 Abtritte, 2 auf dem einen und 2 auf dem andern Hofe finden. Im Keller wird die Waschküche viel-

 leicht

leicht am leichtesten anzubringen seyn. Auch Holz- und Kohlenställe dürfen nicht vergessen werden.

VI. Abschnitt.

Von dem Ameublement des Arbeitshauses, denen Erfordernissen für einen jeden darinn Wohnenden, und dem Handwerksgezeug.

So wenig es in dem Arbeitshause an dem nöthigen Ameublement fehlen darf, durch welches Gesundheit und Ordnung erhalten wird; eben so sehr hat man auf der anderen Seite darauf zu sehen, daß alles auf das Oeconomischste eingerichtet werde, indem sonst die erste Anlage bey Errichtung des Hauses gar zu kostbar ausfallen würde. Nach meinen geringen Einsichten, würde folgendes erforderlich seyn. Für jeden, dem das Beneficium des Hauses ertheilt wäre.

1.) Eine Bettstelle, welche aus einigen zusammengenägelten Brettern, für sehr weniges Geld gemacht werden kann. Zu jeder Bettstelle würde erforderlich seyn: ein Strohsack, ein Unterbett von grobem starken Zeuge, ein Pfühl- und ein Kopfküssen, alles mit *) Flocken angefüllt; 3 paar Bett-

*) Flocken nennt man die Wolle, welche bey dem Scheeren der Tücher abfällt.

Bettlacken von grober Leinwand, damit jeden Monat gewechselt werden könne, und eine wollene Decke.

2.) Im Speisesaal, ein Kästchen. Entweder können sie in die Mauer gehauen, oder vielleicht mit geringeren Kosten von Holz gemacht werden. Es muß Thüre und Schloß, und einen Durchschlag haben; und in demselben sich befinden:

a) ein Gebetbuch,

b) ein steinerner Waschkumpen,

c) ein Handtuch, für jeden müssen auch 3 gerechnet werden, damit alle 14 Tage reine gegeben werden können;

d) ein Kamm,

e) ein zinnerner oder blechener Löffel,

f) ein paar eiserne Gabel und Messer,

g) zwei hölzerne, irdene oder steinerne Teller,

h) eine steinerne Bierkanne.

3.) An Kleidern. Für das männliche Geschlecht: jährlich, ein Rock, ein Camisol mit Aermeln, und eine Hose von starkem Trill, oder einem anderen starken und zugleich wohlfeilen Zeuge. Alle zwei Jahre 2 paar wollene Strümpfe, 2 paar Schuhe, 2 wollene Mützen, 1 Huth, 2 Halstücher, 3 Hemden. Für das weibliche: jährlich, eine Jacke und ein Rock, von einem schicklichen Zeuge. Alle zwei Jahre 1 paar Schu-

he, 1 paar Pantoffeln, 2 paar wollene Strümpfe, 2 Mützen, 2 Schlafhauben, 2 Schürzen, 3 Hemden.

Das Bett, Kästchen, die Bettlacken und Handtücher müssen die Nummer haben, die dem Armen bey seinem Eintritt gegeben wird, und sich auf der rechten Seite seines Rocks, aus rothem Tuche geschnitten, aufgeneht befindet.

4.) An gemeinschaftlichen Meublen:

1.) Hölzerne Schemel bey der Arbeit.

2.) Tische in den Speisesälen.

3.) Bänke in hinlänglicher Anzahl.

4.) Tischlacken um viermal überzudecken, damit alle 8 Tage gewechselt werden könne.

5.) Salzfässer, steinerne Kumpen zur Suppe und irdene Schüsseln zum Gemüse.

6.) Große eiserne Töpfe zum Kochen, Eimer, hölzerne Zienen zum Spülen, und sonst nöthiges Küchengeräthe.

7.) Bier- und Oeltonnen und Waschwannen.

8.) Sägeböcke, Sägen, Axte, Beile, Kohlenhämmer.

9.) Betten, Tisch und Stühle, Spiegel, Waschbehör rc. in den Krankenzimmern.

10.) Eine hellschlagende Hausuhr.

11.) 2 Spiegel und 2 Wandkalender im Speisesaal.

12.) In

12.) In jedem Arbeitssaal ein kleiner Tisch und hoher Schemel für den Aufseher, um dort schreiben zu können.

13.) Im Schlafsaal muß ein Krug mit Thran alle 14 Tage angefüllt werden, darneben eine Schüssel mit Schwärze und einige Bürsten für die Schuhe zu putzen, sich befinden.

14.) Laternen und Lampen.

Der Vorsteher ist verpflichtet, für die Möblirung seiner Wohnung selbst zu sorgen, auch das Zimmer für den Schreiber mit dem Nöthigen zu versehen. Die Aufseher aber, müssen in ihren Kammern, ein Bett mit einem Küssen und einer Decke mehr als die Armen, einen kleinen Spiegel, einen Tisch, 2 Stühle und ein Mantelbrett bekommen.

Die Schreibstube muß auch auf öffentliche Kosten eingerichtet werden. Sie muß geräumig und helle seyn, einen Ofen und zwei Pulte haben, eines für den Armenvorsteher, und eines für den Schreiber; ferner, einen Kasten für die Bücheracten und Schreibmaterialien, einen Tisch, eine eiserne Kiste für das Geld, 6 Stühle und 2 Kappenlampen.

Was das Handwerkszeug anbelangt, so läßt sich hierüber vorläufig nichts bestimmen, weil die Gattungen der Arbeiten und die Anzahl der Arbeiter zuvor bekannt seyn muß.

VII. Abschnitt.

Von der Einrichtung der Bücher.

Bey allen öffentlichen Anstalten ist die Einführung einer strengen Ordnung doppelt nöthig, weil die Verwalter derselben in den Stand gesetzt werden müssen, genaue Rechenschaft von ihrer Verwaltung zu geben; diesen muß selbst damit gedienet seyn, und etwas mehr Mühe muß sie nicht verdrießen. Die Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Grundsätze, hat mich bey dem Entwurf des gegenwärtigen Abschnittes geleitet. Ich muß daher bitten, über die scheinbare Weitläuftigkeit der Einrichtung hinwegzusehen, und blos die Zweckmäßigkeit derselben zu beurtheilen.

Die verschiedenen Bücher, welche zu führen wären, sind:

1.) Das Inventarium, in klein Folio-Format, worinn alle Effecte des Hauses aufgezeichnet seyn müßten; und welches alle Jahr, in Gegenwart des Armendirectorii nachgesehen werden muß.

2.) Das Protocollenbuch, welches die Verhöre eines jeden Recipirten, nach den dazu vorgeschriebenen Fragen enthält ꝛc. Es muß klein Folio-Format seyn.

3.) Das

3.) Das Receptionsbuch, in gleichem Format, dessen Inhalt einliegendes Modell No. 1. zeiget

4.) Das Kleiderbuch, in klein Quarto, worinn angeschrieben wird, wann und wer eine vollständige Kleidung empfangen hat.

5.) Die kleinen Notizbücher der Aufseher, worinn diese bemerken, wie viel Tage und Extrastunden jeder Arbeitende von 8 - zu 8 Tagen arbeitet; imgleichen an welcher Gattung Arbeit. Diese Büchlein müssen alle Freitag Abend an die Schreibstube gebracht werden.

6.) Das Taglohnbuch, in klein Folio. Aus dem Modell No. 2. ist zu sehen, daß die verschiedenen Arbeitsarten die Rubriquen desselben formiren. Aus eben erwehnten Notizbüchlein, wird das Guthaben eines jeden Arbeitenden ausgezogen, und der verdiente Lohn ihnen alle Sonnabend Nachmittag bezahlt. Auch wird in diesem Buche derjenige Arbeitslohn notirt, welchen diejenigen empfangen, die aüsser dem Arbeitshause für dasselbe arbeiten.

7.) Das Weberbuch, in klein Folio. Jeder Webermeister, welcher Wolle an das Arbeitshaus schickt, findet in demselben sein Conto, nach anliegendem Modell N. 3.

8.) Das Strickbuch, in klein Quarto. In dieses ist jede Woche zu notiren; wie viel Strümpfe

abgeliefert worden sind, und wie viel der Taglohn davon beträgt, sowohl der wirklich ausbezahlte, als der, durch die im Hause Wohnende, ausgewonnene. Die erkaufte Wolle, Strickdräthe und Taglohn werden monatlich dem Strickconto zur Last gebracht, so oft aber Stümpfe an den Kleiderconto abgeliefert, oder sonst für festzusetzende Preise verkauft werden, muß gedachter Conto creditirt werden. Das Modell N. 4. zeigt das Nähere.

9.) Das Garnbuch (dieses ist auf eine ähnliche Weise zu führen, mutatis mutandis) für die Flachs = und Hanfspinnenden.

10.) Das Haushaltungsbuch, in klein Quarto. Die Frau Armenvorsteherinn muß dieses führen, und alle Sonnabend Morgen in die Schreibstube bringen, wo es nachgesehen, der Betrag ihr ausbezahlt, und dem Victualienconto debitirt wird.

11.) Das kleine Requisitenbuch, in klein Quarto. In dieses gehören alle kleine Ausgaben, welche nicht über 1 Rthlr. betragen, und in kein's der gedachten Bücher getragen werden können. Jede Woche werden sie summarisch der Cassa creditirt.

12.) Das Cassabuch, in klein Folio. Alle wöchentlichen Ausgaben müssen nach ihren Rubriquen in das Credit, alle Einnahme aber in das Debet ge=

getragen werden; alle Monat wird es abgeschlossen, und dem Armendirectorio in der monatlichen Seßion vorgelegt.

13. Das Journal, in groß Folio, alle Posten sind darinn zu notiren, nach den Datis worinn sie vorgefallen, und nach den Regeln der italiänischen Buchhaltungskunst, mit Vorsetzung der Debitoren und Creditoren.

14.) Das Hauptbuch, in dem nemlichen Format, wie das Journal, aus welchem alle Posten in dasselbe übertragen werden müssen.

Aus denen genannten Büchern ergiebt sich, daß folgende Conti zu errichten sind.

Taglohnbuch'sconto.
Webersbuch's =
Strick = =
Garn = =
Kleider = =
Victualien = =
Cassa = =

Der Betrag des kleinen Requisitenconto, kommt am Ende vom Monat auf den groß Requisitenconto. Diesem wird ferner zur Last gebracht, Holz, Kohlen, Oel, Flachs, Strickwolle, Küchengeschirr rc. Es ist auch ein Salarienconto,
ein Bauconto, und
ein Premienconto zu halten.

Die Zahlungen des Armendirectorii aus den Collecten, und mit den Gaben, kommen auf den Armendirectoriumconto, und am Ende des Jahrs, werden diese Conti alle durch den Gewinn- und Verlustconto abgeschlossen, der Saldo aber auf den Hauptconto, der Generalarmenconto heissen kann, getragen, worauf demnächst die Billance leicht gezogen werden kann, wie aus Modell N. 5. zu sehen. Diese Billance muß jährlich und zwar in Triplo, so wie auch eine Copia des Receptionsbuchs in Duplo verfertiget, und den ersten Montag im Februar eines jeden Jahres, dem Armendirectorio zur Untersuchung vorgelegt werden.

Daß die Einführung neuer Gattungen von Arbeiten neue Conti erfordern würde, versteht sich von selbst.

VIII. Abschnitt.

Von den Strafen.

Zur Erhaltung guter Zucht und Ordnung sind auch Strafen nöthig; da aber an der Art der Bestrafung ungemein viel gelegen ist, damit diese Bestrafung zu wahrer Besserung diene, so kann man in der Bestimmung derselben nicht vorsichtig genug seyn. Es muß immer ein Hauptaugenmerk bleiben, daß die Einrichtung des Hauses so beschaffen sey, daß sie keinen Dürftigen abschrecken, sie zu benutzen, und keiner sich schäme, im Arbeitshause Beschäftigung zu suchen, deswegen müssen alle mit Schande verknüpfte Strafen, so viel möglich, vermieden werden. Auch dürfen die Arbeiter nicht der übeln Laune oder den Folgen eines Privathasses der Unterbedienten blosgestellt seyn; folglich dürfen diese das Recht nicht haben, eigenmächtig zu Strafen. Ohne strenge Ehrlichkeit kann ein Arbeitshaus gar nicht bestehen. Der Diebstahl ist demnach sehr scharf zu bestrafen. Jeder Anlaß zur Unzucht muß sorgfältig vermieden, und jeder Fehler dieser Art strenge geahndet werden. Wer faul, unordentlich oder ein Ruhestörer ist, muß ebenfalls Züchtigung erfahren. Nach diesen Prämissen würde ich die Strafgesetze folgender Gestalt festsetzen.

1.) Keiner der Hausofficianten darf Strafen verhängen, als der Vorsteher des Armenhauses, weswegen:

2.) Die Aufseher, oder wer sonst über einen Arbeiter zu Klagen hat, seine Beschwerde bey dem Vorsteher anbringt, dieser läßt:

3.) Den Beklagten vor sich kommen, hört, nach der Lage der Sache, seine Vertheidigung an, oder dictirt ihm gleich seine Strafe, indem er ihm die Ursache derselben anzeigt; und notirt sich dieses in einem kleinen Büchelchen, welches das Strafbuch heissen kann. Wer oft in demselben figurirt, hat an den Prämien, welche Quartaliter ausgetheilt werden, keinen Antheil.

4.) Wird jemand auf einem Diebstahl ertappt, so muß er gleich in die Correctionskammer. Ist der Diebstahl von einem Kinde unter 10 Jahr begangen, so bekommt es in Gegenwart des Vorstehers, 10= bis 20 Hiebe mit einer Ruthe auf den blossen Rücken von dem Aufseher oder der Aufseherinn, nachdem der Dieb von einem oder dem andern Geschlechte ist. Ist der Diebstahl von einem, der über 10 Jahr alt ist, begangen, so läßt der Armenvorsteher einen Bettelvogt kommen, und dem Diebe 10= bis 20 Stockschläge auf dem Rücken abzählen, ebenfalls in seiner Gegenwart; und ihn demnächst auf ei-

nige

nige Tage bey Wasser und Brod alleine in der Correctionskammer arbeiten; und zwar auch die Freistunden durch, ausser von 12 = bis 1 Uhr. Stiehlt einer zum zweitenmal, so wird von dem Armenvorsteher der Zuchtmeister requirirt, den Dieb in den Zwangsaal des Zuchthauses auf 3 Monate aufzunehmen. Ein Arbeiter der zum drittenmal stiehlt, verliert das Beneficium des Hauses auf immer, und der Taglöhner findet nie mehr Arbeit in dem Hause; sondern wird der Justiz überliefert, damit ihm sein Proceß nach den Gesetzen gemacht werde. Eben dieses letztere geschieht:

5.) bey allen großen Verbrechen, deren sich ein Arbeiter schuldig macht.

6.) Trägheit der Arbeiter und Unachtsamkeit der Lernenden, wird durch Nacharbeiten in den Freistunden bestraft. Hilft dies nicht, so setzt man den Faulen auf einige Tage bey Wasser und Brod und vermehrter Arbeit in die Correctionskammer. Gar zu träge Taglöhner bekommen den Laufpaß.

7.) Zanken, Lermen, Schelten, Unreinlichkeit = und Ungezogenheiten werden auf die nemliche Weise bestraft.

8.) Wer die Erlaubniß Auszugehen durch Ausbleiben mißbraucht, verliert sie auf 8 Tage oder Wochen.

9.) Kin=

9.) Kinder, welche durch ihr übles Aussehen argwohnen lassen, daß sie dem Laster der Selbstbefleckung ergeben sind, und über der That ertappt werden, müssen bey ersten Fällen mit den nachdrücklichsten Ermahnungen gewarnet, im fernern Uebertretungsfall aber jedesmal 12 Ruthenstreiche bekommen, und bey Wasser und Brod während der Eßzeit arbeiten; aber nicht alleine in die Correctionskammer eingesperrt werden.

10.) Wer sich im Hause eines näheren Umgangs, als welcher der Folgen wegen, schlechterdings untersagt seyn muß, mit dem andern Geschlechte, das männliche mit dem weiblichen, und das weibliche mit dem männlichen schuldig macht, verliert die Erlaubniß Auszugehen auf eine gewisse, nach den Umständen zu bestimmende Anzahl von Wochen. Ist der Umgang gar verdächtig, so werden beyde Theile auf mehrere Tage bey Wasser und Brod in die respective männliche und weibliche Correctionskammern gesetzt; ist aber eine Person geschwängert, und der Verführer will sie nicht gleich heyrathen, so müssen beyde Theile alle Tage 2 Stunden extra arbeiten, dürfen höchstens nur Sonntags ausgehen, und wenn die Zeit der Niederkunft sich nähert, so bekommt die Schwangern den von beyden in den Extrastunden verdienten Lohn, und wird

aus

aus dem Hause entlassen. Selbst Taglöhner, müssen sich diese Extrastundenarbeit gefallen lassen.

11.) Gewesene Bettler, welche zu Taglöhner angenommen waren, und ohne Anzeige, wie sie sich ernähren können, wegbleiben, demnächst auf Bettelei ertappt werden; sind auf 3 Monat an das Zuchthaus unter die honetten Züchtlinge, welche von den Verbrechern getrennt seyn müssen, abzuliefern, alsdann aber wieder als Taglöhner anzunehmen.

IX. Abschnitt.

Wie bey der Aufnahme der Arbeiter zu verfahren ist.

Ein jeder, der von dem Armendirectorium angegeben, durch die Bettelvögte eingebracht wird, oder sich freiwillig an dem Arbeitshause meldet; wird von dem Armenvorsteher auf folgende Weise, und zwar ad Protocollum examinirt: Wie er heisse; wie alt er sey; ob verheirathet oder nicht; ob er Kinder habe, und wie viele; was seine und seiner Frau Beschäftigung bisher gewesen sey; wo er wohne: ob er aus dem Achener Gebiete sey, oder wie lange er in demselben gewohnt habe? Demnächst muß er, ob er an-

ansteckende Krankheit an sich habe, nicht allein auf sein Gewissen befragt; sondern auch genau besichtiget werden, ob sich etwa Spuren davon an ihm zeigen, fürchtet der Vorsteher, daß er venerisch sey, so muß ein Wundarzt ihn examiniren; und findet es sich, daß dies wirklich ist, so wird er bis zu seiner Genesung in eine der Seuchkammern des Zuchthauses gebracht, ist er aber mit der Krätze oder andern ansteckende Geschwüren behaftet, so wird er durch das Armendirectorium der Pfarre, in welche er wohnt, zur Verpflegung empfohlen. Ist er aber gesund, so wird er auf den folgenden Tag wieder bestellt, und einer der Aufseher forscht nach, ob sich die Aussagen der Person, die sich gemeldet hat, wahr finden. Wenn sie sich wieder einstellt, so wird sie befragt, ob sie um das Beneficium des Hauses anstehe; oder ob sie im Taglohn darinn zu arbeiten, oder aber in ihrer eigenen Wohnung mit Arbeit versorgt zu werden, wünsche? Die beyden letzteren Begehren kann der Armenvorsteher eigenmächtig bewilligen; und der Person wird blos, im Fall sie auf die Fragen unrecht geantwortet hat, ein scharfer Verweis darüber gegeben, auch die Unrichtigkeiten im Protocoll verbessert; steht sie aber um das Beneficium des Hauses, für sich selbst oder ihre Kinder an, so schickt man sie zu dem im Amt stehenden Armendirector, wohin sie der Aufseher begleitet, und diesem das

Pro=

Protocoll zeigt. Sobald die Sache entschieden ist, so liest der Armenvorsteher der aufgenommenen Person, die Gesetze des Hauses in hiesiger Mundart vor, und zeigt ihr die Gattung Arbeit an, womit sie ihr Brod verdienen soll.

X. Abschnitt.

Von denen Pflichten der Arbeiter, und was sie dagegen zu erwarten haben.

Dieser Abschnitt zerfällt in drei Theile; nämlich in eben so viele als es Classen der Arbeiter giebt. Der 1te handelt von denjenigen, welche in dem Hause wohnen. Der 2te von den Taglöhnern, und der letztere von denen, welche ausserhalb des Hauses für dasselbe arbeiten.

Itens die Bewohner des Hauses betreffend.

1.) Ein jeder ist den Herrn Armendirectoren und dem Herrn Armenvorsteher den strengsten Gehorsam in allen Dingen schuldig.

2.) Auch dem Aufseher ist jeder zu gehorchen verbunden; und hat jemand eine Klage über diesen zu führen, so kann er sie dem Herrn Armenvorsteher vortragen.

3.) Wer eine Klage gegen ein Mitglied hat, bringt sie bei dem Aufseher an.

4.) Jedes männliche Mitglied des Hauses bekömmt alle Jahr ein Rock, ein Camisol mit Aermeln, und eine Hose von starkem Trill; alle 2 Jahre, 2 Paar wollene Strümpfe, 2 Paar Schuhe, 2 wollene Mützen, einen Huth, 2 Halstücher und 3 Hemder.

Jedes weibliche alle Jahre eine Jacke und einen Rock, und alle 2 Jahre ein Paar Schuhe, ein Paar Pantoffel, 2 Paar wollene Strümpfe, 2 Mützen und 2 Schlafhauben, 2 Schürzen und 3 Hemder.

5.) Jeder bekommt alle Tage den 4ten Theil eines kleinen Brods, und diesen Theil findet er des Morgens bei dem Frühstücke auf dem Tische; alle Woche 16 Loth Butter und einen kleinen Limburger Käse, des Morgens *) eine nahrhafte Suppe. Mittags Gemüse und ein halb Maaß Bier, Abends ißt er den Rest seines Brods mit etwas Butter und Käse, und Sonn- und Festtags ½ Pfund Fleisch, Suppe und Gemüse.

6.) Ein jeder bekommt im Speisesaal ein Kästchen, und

*) Hoffentlich wird die Anhänglichkeit des gemeinen Mannes an das elende Nahrungsmittel, welches sie Caffee oder Thee zu nennen pflegen, nicht unüberwindlich seyn.

und findet darinn ein Gebetbuch, ein Waschkumpen, ein Handtuch, einen Kamm, einen Löffel, ein Messer, eine Gabel, 2 Teller, und eine Bierkanne, verliert oder zerbricht einer etwas hiervon, so muß er in den Freistunden arbeiten, um den Betrag zu ersetzen. Im Schlafsaal findet jeder an der Wand am Bette einige Nägel, woran er seine Kleider hängen kann. Auch Bürsten und Schwärze für die Schuhe.

7.) Bei dem Eintritt in das Haus bekommt jeder eine Nummer, welche auf seinem Rock genähet ist, diese Nummer erhält auch sein Schrank und Platz im Speisesaal, so wie seine Schlafstelle und sein Leinewand.

8.) An dem ersten Sonntag eines jeden Quartals werden Prämien an diejenigen ausgetheilt, welche sich während der verflossenen 3 Monate durch Fleiß und gute Aufführung ausgezeichnet haben; und diese Prämien werden jederzeit 4 Wochen vorher in den Speisesälen zur Schau aufgehangen.

9.) Montags, Mittwochs und Freitags ist es den Männern, und an denen 3 übrigen Tagen den Weibern erlaubt nach dem Abendessen auszugehen; bleibt aber jemand nach 9 Uhr aus, so verliert er die Erlaubniß auszugehen, auf 8 Tage. Kinder dürfen nur Sonntags, und nie ohne Erlaubniß ausgehen.

10.) Niemand darf sich eine Art Arbeit wählen; sondern muß diejenige übernehmen, welche ihm der Herr Armenvorsteher anweiset.

11.) Des Morgens, wenn geläutet wird, im Sommer um halb fünf, im Winter um halb 6 Uhr, steht ein jeder sogleich auf, macht sein Bette, wäscht und kämmt sich. Um 5 und 6 Uhr fängt die Arbeit an; die erste Viertelstunde wird gebetet. Um 8 Uhr wird in den Speisesälen gefrühstücket. Um 9 Uhr läutet die Arbeitsglocke wieder. Um 12 Uhr wird gegessen. Um 1 Uhr fängt von neuem die Arbeit an. Von halb 4 bis halb 5 Uhr wird ausgeruhet. Um 7 Uhr hört die Arbeit auf; ein jeder kann sein Butterbrod auf dem Hof oder im Speisesaal verzehren, oder fortarbeiten, um sich etwas zu verdienen. Nach dem Nachtessen wird gebetet. Um 9 Uhr läutet die Schlafglocke. Nach dem Essen muß ein jeder seinen Teller, Messer und Gabel spülen und wegsetzen.

12.) Wer in den Freistunden arbeitet, wird des Sonnabends für jede Stunde extra bezahlt.

13.) Wer, wenn die Arbeitsglocke läutet, nicht gleich da ist, muß eine Stunde nacharbeiten.

14.) In den Arbeitsstunden darf sich keiner ohne erhebliche Ursache entfernen. Freunde und Verwandten, die ein Mitglied sprechen wollen, müssen

sen in den Freistunden kommen; und der Besuchende dem Aufseher gemeldet werden, der ihn in den Speisesaal bringt, und ihm andeutet, daß er sich nicht länger als nöthig verweile.

15.) Die Gesunden männlichen Geschlechts wechseln mit der Nachtwache ab; sind dafür des Morgens von der Arbeit frei, und erhalten jedesmal 3 M. Nach 10 Uhr Abends muß, ausser der Wohnung des Herrn Armenvorstehers, und den beiden Hauslaternen, welche die ganze Nacht hindurch brennen müssen, kein Licht im Hause zu sehen seyn. Hierauf soll der Nachtwächter Acht haben, und wo er Licht findet, selbiges auslöschen.

16.) Wer unrein und unordentlich zum Frühstück kommt, muß weggehen, und bis zum Mittagsessen fasten.

17.) Lautes, ungesittetes Sprechen, Fluchen, Pfeifen und Singen ist verboten.

18.) Das Tabackrauchen ist verboten. Einer oder der andre müßte es denn durch gute Aufführung verdienen, daß es ihm in den Freistunden auf dem Hofe oder in den Gängen erlaubt würde.

19.) Sonntags wird im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr zum Aufstehen geläutet, um 8 Uhr gefrühstücket, und um 9 Uhr zur Kirche gegangen. Um 12 Uhr wird gegessen, und nach dem Essen können alle Erwachsene, welche sich die Woche

über wohl betragen haben, hingehen, wohin sie wollen, bis Abends 8 Uhr. Ueber diese Zeit aber darf keiner ohne besondere Erlaubniß ausbleiben.

20.) Die Kinder gehen Nachmittags, im Sommer von 2 bis 4, Winters von 5 bis 7 Uhr in die Sonntagsschule, wo sie im Christenthum unterrichtet werden. Während der Freistunden dürfen sie im Garten spielen; doch Mädchen und Knaben nie zusammen, sondern abwechselnd nacheinander. Auch dürfen sie alsdann zu ihren Aeltern gehen.

21.) Alle Abend um 6 Uhr im Sommer, um 5 Uhr im Winter, hören die Kinder auf zu arbeiten, und gehen in die Schule; Mädchen und Knaben besonders. In dieser Schule wird 3 Wochentage geschrieben und gerechnet; die 3 übrigen aber gelesen.

22.) Wer stielt, bekommt das erstemal Schläge von dem Bettelvogt, und wird bei Wasser und Brod in die Correctionskammer gesetzt; das zweitemal kommt der Dieb in den Zwangsaal des Zuchthauses, wer zum 3tenmal stielt, wird an die Justiz abgeliefert.

23.) Kinder von 6 bis 10 Jahren, welche stehlen, werden durch den Aufseher mit Ruthen auf den bloßen Rücken gegeißelt, und auf Wasser und Brod in die Correctionskammer gesetzt.

24.) Alle Zänkerei ist verboten. Wer sich derselben

schuldig

schuldig macht, kommt auf einen Tag in die Correctionskammer.

25.) Der Genuß des Brandweins ist, ganz alte Leute ausgenommen, welche zu sehr daran gewohnt seyn möchten, allen übrigen im Hause gänzlich verboten; wer welchen trinkt, bekommt in 4 Tagen kein Bier; und wer sich betrinkt, kommt auf die Nacht in die Correctionskammer, und erhält in 8 Tagen kein Bier.

26.) Die beyden verschiedenen Geschlechter haben sich alles wechselseitigen Umgangs miteinander, bey Vermeidung der den Vergehungen angemessenen schweren Strafen gänzlich zu enthalten.

27.) Wer einmal im Hause aufgenommen ist, darf dasselbe nicht eigenmächtig wieder verlassen. Auch wird der Austritt aus dem Hause nur den Kindern, welche das 12te Jahr erreicht haben, und nur solchen Erwachsenen, welche einen hinlänglichen Beweis führen können, daß sie sich selbst zu ernähren im Stande sind, gestattet. Sollte jemand durch Erbschaft oder andere Zufälle in Umstände kommen, daß er des Instituts zu seinem Unterhalt nicht mehr bedürfte, oder sich jemand verheirathen, so verliert er eo ipso das Beneficium des Hauses.

28.) Wenn einer krank wird, so wird er einige Tage im Krankenzimmer verpflegt; dauert die Krankheit aber länger, so wird er bis zur Wiedergenesung an ein Spital abgeliefert oder sonst verpflegt.

29.) Wenn ein Mitglied stirbt, so behält das Haus nur dasjenige, was der Verstorbene vom Hause erhalten hatte; seine übrige Habseligkeiten werden seinen Verwandten, wenn er deren hat, herausgegeben. Hat er keine, so ist das Haus der Erbe.

IItens die Taglöhner betreffend.

Für diese gelten aus den jetzt beschriebenen Gesetzen Nr. 1, 2, 3, 10 & respective 12 & 13, 17, 22 a 26; auch, wenn die Aeltern darum ansehen, 20, 21 und endlich 18, daß nämlich die Taglöhner gar nicht rauchen dürfen. Hinzuzusetzen wäre, daß wenn ein Taglöhner nicht mehr im Hause arbeiten will, er es dem Armenvorsteher 3 Tage zuvor anzeigen muß. Bettler, welche als Taglöhner in dem Hause gearbeitet haben, ohne Erlaubniß weggeblieben sind, und wieder auf Bettelei ertappt werden, kommen auf 3 Monat in das Zuchthaus.

IIItens.

Denjenigen, welche Arbeit in ihren Wohnungen erhalten, wird angedeutet, daß wann sie schlechte

Arbeit liefern, sie ferner keine erhalten, und wenn sie das ihnen anvertraute Handwerksgezeug verderben oder abhanden kommen lassen, sie den Schaden ersetzen müssen, oder gefänglich eingezogen werden.

XI. Abschnitt.

Ueber die Instruction des Personals des Arbeitshauses.

In dem ersten Abschnitte dieser Schrift ist das Personale des Arbeitshauses bestimmt, und auch einiges von den ihm obliegenden Pflichten gesagt worden, worauf ich mich hier wieder beziehe. Es ist jedoch an einer bestimmten und ausführlichen Instruction sowohl für das Armendirectorium als für die Hausofficianten zu viel gelegen, als daß ich unterlassen könnte, eine Skizze derselben zu entwerfen.

Instruction für das Armendirectorium.

Wenn die 4 Männer, welche der Rath zu dieser ehrenvollen Stelle ausersehen hat, selbige angenommen haben, so wird ihnen ihre Instruction im Rathe vorgelesen; und sie geloben, dem Burgermeister durch einen Handschlag an, derselben nachzuleben. Diese Instruction könnte abgefaßt werden, wie folgt:

1.) Ein jeder der Herrn Armendirectoren bekömmt ein Exemplar des Plans des Arbeitshauses, um sich mit dem Innern der ganzen Anstalt genau bekannt zu machen.

2.) Sie übernehmen sämmtlich die Oberaufsicht über das ganze Armenhaus und dessen Officianten, welche ihnen Ehrerbietung und Gehorsam schuldig sind.

3.) Sie versammlen sich jeden ersten Montag eines jeden Monats in ihrem Collegio im Arbeitshause, lassen sich dort von dem Zustande der Cassa Rechenschaft geben, hören die Vorträge des Armenvorstehers an, fassen darüber die nöthigen Beschlüsse ab, und führen abwechslend ein kleines Protocoll über ihre Verhandlung. Der Aelteste von ihnen hat das Recht zuerst zu votiren. Die Majora entscheiden; oder, wenn paria sind, der Rath oder die vorgesetzte Obrigkeit *).

4.) Sollten Streitigkeiten unter den Officianten entstehen, so bemühen sie sich, dieselben beizulegen; gelingt dieses nicht, so zeigen sie es dem Rath an, der die Partien alsdann citiren läßt. Sie bleiben

---

*) In welchen Fällen überhaupt an diese recurrirt werden müsse, wird vom Rath bei Einführung dieses Planes bestimmt.

bleiben aber immer die erste Instanz, um Bericht darüber zu erstatten.

5.) Nur einer von ihnen braucht die currenten Geschäfte zu besorgen, sie wechseln daher vierteljährig nach der Anciennität hierinn miteinander. Der am Dienst seyende Armendirector muß wenigstens einmal in der Woche das Haus besuchen, und zusehen, ob in den Arbeitssälen alles ordentlich zugehe; ob die Betten und Zimmer rein und ordentlich gehalten werden; ob das Essen, Bier und Butter gut seyn rc. rc. kurz das kleinste Detail darf seiner Aufsicht nicht entgehen. Bei diesen Visitationen soll keiner der Officianten ihn begleiten, damit, wenn jemand aus dem Armenhaus eine Klage hätte, er sie desto ungescheuter vortrage.

6.) Der Armenvorsteher schickt dem dienstthuenden Armendirector jedes aufzunehmende Mitglied zu, nebst dem über ihn gehaltenen Protocoll, worauf dieser dann unter das Protocoll schreibt, ob der Supplicant aufzunehmen sey oder nicht.

7.) Um Johannis und Martini hält das Armendirectorium eine Collecte in der Stadt, jeder collectirt einen Tag in Gesellschaft zweier alter Männer aus dem Hause, wovon der eine das im 2ten Abschnitt erwehn=

erwehnte Collectenbuch, und der andere den Beutel trägt.

8.) Wenn der Armenvorsteher Geld bedarf, so meldet er sich schriftlich bei dem jungirenden Armendirector. Dieser schickt ihm die verlangte Summe gegen Schein aus den collectirten Geldern.

9.) Der dienstthuende Armendirector hat die Cassa des Armenhauses, und liefert sie mit dem Ende seines Quartals nebst dem Buche, worinn er seine Ausgabe und Einnahmen notirt hat, an seinen Nachfolger ab.

10.) Zeigt der Armenvorsteher die nöthigen Reparaturen an dem Hause an, so verfügt der Armendirector sie gleich; sind es aber Veränderungen oder Neuerungen vorzunehmen, so wird es in der monatlichen Seßion vorgetragen, eine Vorstellung darüber aufgesetzt, und diese dem Rathe überreicht.

11.) Wenn der Armenvorsteher dem Directorio die Receptionstabelle und die jährliche Bilance vorlegt, so müssen beide Stücke genau untersucht, und von der letztern, wenn sie richtig befunden ist, ein Exemplar dem Armenvorsteher quittirt zurückgegeben werden.

Ein 2tes Exemplar behält das Directorium für sich, ein drittes, nebst einem Exemplar der Receptionstabelle, empfängt der Rath, und zwar beide Exemplare, der Bilance sowohl als der Receptionstabelle, mit der Unterschrift des Armendirectorii versehen, das für die Richtigkeit dieser Stücke haftet.

12.) Da die Armendirectoren es einmal auf sich genommen haben, Wohlthäter der Armen und Bedrängten zu seyn, so muß der im Dienste stehende es auch nicht zu beschwerlich finden, hülfesuchende Arme zu sprechen, und im Fall sie zum Arbeitshause nicht tauglich wären, selbige schriftlich einem Spital einer Pfarre oder Bruderschaft nachdrücklich zu empfehlen; oder auch diesen Armen, den Umständen nach, einen Erlaubnißschein zu ertheilen, kraft wessen sie in ihrem Hause für Rechnung des Arbeitshauses spinnen oder stricken dürfen. Es versteht sich, daß ein Armendirector das Recht hat, dem Armenvorsteher jeden Armen zum Examen zuzuweisen, den er für receptionsfähig hält.

13.) Sollte wider Verhoffen unter dem Armendirectorio selbst Uneinigkeit entstehen, so muß der Rath oder die diesem vorgesetzte Obern ihr Richter seyn.

14.) Da die Annahme der Stelle eines Armendirectors ein bloß aus Menschenliebe freiwillig übernommenes Amt ist, so muß es einem jeden derselben auch frei stehen, dieses Amt, wenn er es für gut findet, niederzulegen; nur muß er sogleich dem Rath eine geraume Zeit vorher davon Anzeige thun. Geschieht es aus triftigen Bewegungsgründen, z. B. Alters oder Kränklicheit halber, so bleibt der Anspruch eines solchen ausscheidenden Armendirectors auf die allgemeine Dankbarkeit in seiner vollen Kraft, und man wird, was er nicht mehr leisten kann, gegen das, was er wirklich geleistet hat, nicht in Anschlag bringen.

Instruction für den Armenvorsteher und die Armenvorsteherinn.

Nachdem der Magistrat dieses Paar auf die im ersten Abschnitt vorgeschlagene Weise ernannt hat, müssen sie vor den Rath citirt, und in demselben ihre Instruction ihnen vorgelesen werden, deren gewissenhafte Beobachtung sie alsdenn beschwören.

Zuvörderst wäre ihnen zu sagen, daß der Rath ihnen keinen größern Beweis seines Zutrauens geben könne, als dadurch, daß er ihnen das Wohl einer so großen Anzahl Menschen anvertraue; daß Dankbarkeit

gegen

gegen die Vorsehung, welche sie zu einem so wichtigen Werkzeuge der Wohlthätigkeit ausersah, daß Gewissen und Pflicht sie aufforderten, ihr wichtiges Amt treu zu verwalten; daß ferner der Rath, welcher die Beschwerlichkeit dieses ihnen auferlegten Amtes kenne, sie in einen billigen Verhältnisse dafür zu belohnen gedenke. Demnächst würde Nachfolgendes ihnen bekannt gemacht:

Sie sollen bekommen:

1.) Freie Wohnung im Arbeitshause, und zwar 4 Zimmer, 3 Kammern, Küche, Keller, Vorrathskammer und einen Boden.

2.) Freie Feuerung, auch Oel zu Lampen.

3.) Rtl. 100 — für Wohnung und Beköstigung des Schreibers.

4.) Rtl. 600 — Salarium fixum, welches sie in 4 Ratis quartaliter bekommen. Stirbt die Frau des Armenvorstehers früher als er, so kann derselbe mit Genehmigung des Armendirectorii eine Haushälterinn annehmen; für welche er aber haften muß; so wie für seine nachherige Frau, wenn er wieder heirathet. Ist die Frau die längstlebende, so soll diese eine lebenslängliche Pension von 200 Rtl. verzehren können wo sie will, jedoch muß

der

der Mann wenigstens 4 Jahre dem Arbeitshause vorgestanden haben. Dagegen:

1.) werden sie darauf beeidiget. Keinen Vortheil, von welcher Art er auch sey, der dem Hause gehört, sich zuzueignen, sondern treue gewissenhafte Verwalter zu seyn: wogegen

a) dem Armenvorsteher erlaubt ist, in Gemeinschaft mit dem Armendirectorio dem Magistrat 4 Personen, 2 weiblichen und 2 männlichen Geschlechts vorzuschlagen, von deren Treue er sich überzeugt hält, und glaubt, daß sie sich gut zu Aufsehern schicken werden, woraus sodann 2 gewählt werden sollen.

b) Darf er auch mit dem Armendirectorio 4 Schreiber vorschlagen, woraus einer genommen werden wird.

c) Die Wahl der Mägde hängt ganz von dem Armenvorsteher ab, auch kann er mehr nicht aber weniger als 2 halten.

2.) Muß der Armenvorsteher selbst für das Mobilair seiner Wohnung sorgen.

3.) Werden die Conferenzen des Armendirectorii in seiner Wohnung in einem dazu schicklichen Zimmer gehalten.

4.) Wer-

4.) Werden die Armenvorsteher für die Aufführung der Unterbedienten, in Absicht der Erfüllung ihrer Pflichten, in Anspruch genommen; so daß sie nicht befugt sind, vorgefallene Versehen, in Specie des Schreibers, von sich abzulehnen, weil diese Personen von ihnen selbst mitgewählt sind, wogegen:

a) Es ihm verstattet ist, dem Armendirectorio seine Klagen vorzutragen, und um die Abschaffung eines pflichtvergessenen Unterbedienten anzustehen.

5.) Hat er das Armendirectorium als seinen Chef zu betrachten, und sich in allen Vorfällen an dasselbe zu wenden. Sollte er Klagen gegen dasselbe einzubringen haben, so steht es ihm frei, solche privatim, einem der Hr. Bürgermeister, oder in einer Supplique, dem Rath vorzulegen.

6.) Der Schreiber ist der Hausgenosse desselben. Er speißt mit ihm Morgens, Mittags und Abends, und er muß ihm Bett, Licht und Handtücher, Tisch, Schrank, Spiegel und Stühle halten.

7.) Muß er ein Zimmer zur Schreibstube abgeben; welches aber nicht auf seine Kosten meublirt wird. Es muß im Winter von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr geheizt seyn, damit der Schrei-

der sich in demselben aufhalten könne. Zu demselben muß niemand, als der Armenvorsteher, der Schreiber und das Armendirectorium einen Schlüssel haben; und es muß verschlossen seyn, wenn niemand darin ist.

8.) Auch darf sich der Armenvorsteher, ohne Bewilligung des Armendirectorii, nie länger, als einen Tag aus der Stadt entfernen.

9.) Ist er für die Richtigkeit der Bücher, welche er und der Schreiber führen, verantwortlich.

10.) Den ersten Montag in jedem Monat, überreichet er dem Armendirectorio das Cassabuch, und zählet demselben den Saldo vor. Auch wird dem Armendirectorio alsdann das Receptionsbuch vorgelegt.

11.) Wird dem Armenvorsteher in allen Ankäufen, die größte Aufmerksamkeit auf das Stärkste anempfohlen. Er muß zuvörderst auf gute Qualität, und demnächst auf den möglichst wohlfeilen Preis sehen; denn wenn man einige Effecte zu schlecht oder zu theuer fände, so ist er verpflichtet, diese Articul für eigene Rechnung zu übernehmen, und bessere anzuschaffen; wogegen ihm aber auch freie Hand gelassen wird, den Flachs, Hanf, die Strickwolle, Oel, Butter ꝛc. zu kaufen,

wo

wo er alles auf das Vortheilhafteste zu erhalten glaubt.

12.) Wenn die Einnahmen des Hauses nicht hinreichen, die Ausgaben zu bestreiten, so wendet er sich an das Armendirectorium, welches ihm die verlangte Summe gegen Schein sofort besorgen wird.

13.) Ist er nicht befugt, denen, die in dem Arbeitshause arbeiten lassen, Credit zuzugestehen, woraus folgt, daß er keine verarbeitete Effecten, als gegen baare Bezahlung verabfolgen lassen darf.

14.) Muß er den Taglohn und den Extrastundenlohn, alle Sonnabend, und was er für das Haus einkauft, sobald die Effecten im Hause, und die Rechnungen eingeliefert sind, gleich bezahlen. Am Ende des Jahres, werden blos die Baurechnungen bezahlt.

15.) Den ersten Montag im Februar eines jeden Jahres, muß er dem Armendirectorio die Billance in Triplo, über das verflossene Jahr, nebst dem Journal und Hauptbuch, und allen quittirten Rechnungen vorlegen: und zugleich eine Tabelle aus dem Receptionsbuche in Duplo. Nach richtigem Befinden, quittiren ihm die Hrn. Armendirectoren eine Billance, wodurch er aller Verantwortung für das verflossene Jahr überhoben ist.

16.) Bey der Reception, der in das Haus zu Bewohnern oder Taglöhnern aufzunehmenden Personen, verfähret er genau, nach der darüber existirenden Vorschrift.

17.) Besuchet er die Arbeitssäle, so oft es ihm nur immer möglich ist, und hält mit äusserster Strenge darauf, daß die Aufseher die Menschen mit Güte und Geduld behandlen, ohne jedoch Unordnung und Trägheit im mindesten zu gestatten. Ferner wacht er auf das allersorgfältigste darauf, daß die Leute über das Essen und Trinken, keine gegründete Klagen zu führen haben; und eben so wenig über Mangel an Reinlichkeit. Die Kranken läßt er so gut wie möglich verpflegen; scheint aber die Krankheit ernsthaft, so schicket er in eines der Hospitäler, und steht darum an, daß der Kranke dahin abgeholt werde. Er verhütet zugleich möglichst allen Anlaß zur Unzucht, und bestraft dieselbe mit unerbittlicher Strenge.

18.) Es hängt lediglich von ihm ab, einem jeden Arbeiter, diejenige Beschäftigung aufzutragen, zu der er ihn am tauglichsten hält, auch läßt er durch die weiblichen Arbeiter, jede Woche das Gebäude reinigen; wogegen er, wenn Klage über schlechte Arbeit und Unreinlichkeit geführt werden, verantwortlich ist. Bey den Wäschen darf

er

er ebenfalls Leute aus dem Hause, seinen Mägden zur Beyhülfe gebrauchen, und durch die Männer das Holz hauen und sägen lassen.

19.) Er straft nach den Gesetzen des Hauses; und er allein hat das Recht, die Strafen zu dictiren. Kein Aufseher darf sich dieses anmassen. Er hat sich also destomehr vor Ungerechtigkeiten zu hüten, da sie blos auf seine Rechnung kommen.

20.) Weil ausserordentlich viel daran gelegen ist, daß die Wolle, welche zum Verarbeiten in das Haus geschickt wird, keiner Verwechselung ausgesetzt, so muß hierauf die größte Sorgfalt gerichtet werden. Der Armenvorsteher oder der Schreiber muß das Gewicht derselben aufschreiben, und den Korb oder Sack, worinn sie gebracht worden ist, bezeichnen. Auch muß ersterer ein scharfes Auge darauf haben, daß die Taglöhner keine Wolle aus dem Hause tragen, und weder der Wollsöller noch das Magazin darf unverschlossen seyn.

21.) Die Gebäude müssen wohl unterhalten werden, sind Reparaturen nöthig, so zeiget dieses der Armenvorsteher sofort dem fungirenden Armendirector an.

Instruction für den Schreiber.

Derselbe erhält freie Wohnung, das heißt, ein geräumiges ordentlich meublirtes Zimmer im Hause des

Vorstehers, freien Tisch bey demselben, auch freies Feuer und Licht, und jährlich 150 Rthlr. Salarium in 4 Ratis.

Dagegen ist er verpflichtet:

1.) Zu allem Gehorsam und Ehrerbietung gegen seine Chefs, die Armendirectoren und den Armenvorsteher.

2.) Redlichkeit, Fleiß und Treue in seinen Berufsgeschäften, und exemplarische Aufführung, müssen ihn auszeichnen.

3.) Er darf sich keinem Geschäfte des Hauses, welches ihm aufgetragen wird, entziehen, noch ohne Erlaubniß des Armenvorstehers ausgehen, ausser des Abends nach geendigten Geschäften bis 10 Uhr; und Sonn- und Feiertags.

4.) Im Sommer arbeitet er Morgens von 6. bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 7 —. Im Winter Morgens von 7 bis 12., und Nachmittags von 1 bis 7, oder von 2 bis 8 Uhr Abends.

5.) Er muß alles sauber schreiben und richtig rechnen; auch besonders vorsichtig im Notiren beym Empfang der Wollen seyn, sowohl was das Gewicht als die Namen der Weber, und die zugebenden Nummern betrifft.

6.) Sollte er über etwas zu klagen haben, so ist das Armendirectorium seine erste Instanz.

In-

Instruction für die Aufseher.

Jeder Aufseher beyderlei Geschlechts bekommt ein Zimmer im Arbeitshaus, speißt mit den Armen, erhält aber wöchentlich noch ausser dem Sonntage, zweimal Suppe, einmal Fleisch, einmal Stockfisch, ein klein Pfund Butter, und einen kleinen limburger Käse, und die Woche dreimal des Abends Salat mit etwas Butter und Eßig. Im Uebrigen werden sie wie die Armen gespeiset, und haben auch ihren Speisekasten mit dem was hinein gehört. Feuer und Licht finden sie auf den Arbeitssälen. Kleidung müssen sie sich selbst halten, jeder bekommt aber monatlich 4 Rthlr. Salarium.

1.) Müssen sie Ehrlichkeit, Fleiß, Achtsamkeit und Gehorsam gegen ihren Herrn, den Armenvorsteher angeloben.

2.) Dürfen sie nie ohne Erlaubniß ausgehen, und des Sonntags abwechslend zu Hause bleiben.

3.) Des Morgens sich so früh von dem Nachtswächter wecken lassen, daß sie die Glocke zum Aufstehen zu rechter Zeit läuten können, welches sie auch den Tag über, nach Vorschrift des Hausreglements zu beobachten haben.

4.) Müssen sie gewissenhaft die Stunden aufschreiben, in welchen extra gearbeitet werden.

5.) Jedesmal, wann die Taglöhner aus dem Hause

gehen,

gehen, am Thor stehen, um zu bemerken, ob sie irgend etwas mit fortschleppen.

6.) Beständig darauf wachen, daß die Arbeiter fleissig und gut arbeiten.

7.) Sie dürfen nicht eigenmächtig strafen, sind aber verpflichtet, jeden Faulen anzuzeigen, damit der Armenvorsteher die Strafen bestimmen; werden sie hierinn nachläßig befunden, so legt der Armenvorsteher ihnen eine Geldbuße auf.

8.) Sind sie schuldig auch ausser den Arbeitstunden, sowohl bey dem Essen als sonst gute Ordnung zu erhalten.

Errata.

S. 2. letzte Zeile. mangelhafter l. mangelhaften. — S. 3. Z. 12. jene Häuser, muß das Comma wegbleiben. — S. 4. Z. 2. Ausschlusses l. Ausschusses. — S. 4. Z. 16. um l. und. — S. 5. Z. 14. Raisonnemens l. Raisonnements. — S. 8. Z. 16. Nachtheilen, l. Nachtheile. — S. 9. Z. 19. mehrere, anstatt des Comma ein Semikolon. — S. 10. Z. 10. der l. den. — S. 10. Z. 17. verknüpften l. verknüpfte. — S. 16. Z. 13. seyn würde. muß ein Comma stehen. — S. 18. Z. 25. Maneo l. *Manco.* — S. 23. Z. 18. Frabricanten. l. Fabricanten. — S. 24. Z. 1. Unrath, alte l. Unrath. Alte. — S. 25. Z. 4. wenn einer l. wenn ein Garten. — S. 28. Z 12. denen l. den. — S. 32. Z. 11. müßte l. müßten. — S. 43. Z. 10. abschrecken l. abschrecke. — S. 48. Z. 7. Seuchkammer l. Siechkammer. — S. 49. Z. 7. von denen l. von den. — S. 51. Z. 22. denen l. den. — S. 60. Z. 4. jungirenden l. fungirenden. — S. 60. Z. 14. sind es aber l. sind aber.

L. A.

L. A.

St. Adalberts-Straße.

			Rthl.	Mk.		Rthl.	Mk.		Rthl.	Mk.		Rthl.	Mk.		Rthl.	Mk.		Rthl.	Mk.		Rthl.	Mk.		Rthl.	Mk.		Rthl.	Mk.		Rthl.	Mk.
Hr. N. N.	Johanni	1792	10	--	1793			1794			1795			1796			1797			1798			1799			1800			1801		
	Martini	-	15	18	-			-			-			-			-			-			-			-			-		
Hr. N. N.	Johanni	-	6	--	-			-			-			-			-			-			-			-			-		
	Martini	-	8	--	-			-			-			-			-			-			-			-			-		
Hr. N. N.	Johanni	-	3	45	-			-			-			-			-			-			-			-			-		
	Martini	-	5	--	-			-			-			-			-			-			-			-			-		

Nro. 1.

Tag des Eintritts.			No.	Namen.	Geschlecht.	Alter.		Voriges Handwerk.	Nähere Umstände.	Geburtsort.	Tag des Austritts.			Ursache des Austritts.	Todestag.		
1792	Januar	4	1	Johann Schwefel	männlich	63	Jahr	Wollenweber	lahm	Aachen	—	—	—	— = —	1803	Novbr.	14
=	ditto	7	13	Maria Schuster	weiblich	38	=	— = —	Wittwe mit 5 Kinder	Hahren	1794	May	16	wieder verheirathet	—	—	—
=	ditto	15	26	Aloys Mockert	männlich	9	=	— = —	mutterlos	Aachen	1795	Januar	30	zum Schreinerhandwk.	—	—	—

Wollwäscher.

Debent											*Credunt*
1792			Rthl.	Mk.	B.	1792			Rthl.	Mk.	B.
April	12	An Cassa-Conto für den an dieselbe für diese Wochen bezahlten Taglohn laut Notizbüchelchen	15	18	—	April	12	Pr. Taglohn-Buch's-Conto für Taglohn laut Notizbüchelchen von dieser Woche als: an 6 Hausgenossen für Extrastundenarbeit Rth. 1 - 27 - 10 Taglöhner . . . . — 13 - 45	15	18	—

Plüser.

Debent											*Credunt*
		ut supra						*ut supra*			

Spinner.

Debent											*Credunt*
		ut supra						*ut supra*			

Flachsspinner.

Debent											*Credunt*
		ut supra						*ut supra*			

Nro. 3.

Debet — *Martin Rungs* — *Credit*

Debet

1792.			Rthlr.	Mk.	B.
Febr.	6	An Lohn für 150 ℔. Wolle im Korb M. R. Nro. 26. als			
		für Waschlohn	1	9	—
		" Trockenlohn	—	24	—
		" Plüßlohn von 120 ℔. a 5 B.	1	46	—
		" Spinnlohn a $4\frac{1}{2}$ Strang & a 18 Buschen. . .	30	—	—
			33	25	—

Credit

1792.			Rthlr.	Mk.	B.
Febr.	24	Pr. baare Zahlung	33	25	—

Nro. 4.

Strickbuch.

1792.			Rthlr.	Mk.	B.
Merz	23	Diese Woche wurden abgeliefert Paar Strümpfe 30. . . .			
		Von diesen im Hause gestrickt 22 Paar a . Rthl. . . .			
		Ausser demselben . . 8 „ a . „ . . .			
		Für 25 Spiel Strickdräthe			
		„ 20 ℔. Strickwolle			

Nro. 5.

Billance aus denen Büchern des Arbeitshauses in Aachen vom Jahr 1792.

Activa.

Folio des Hauptbuch's			Rthl.	Mk.	B.
Folio	40	An Taglohn-Buch's-Conto für den in diesem Jahr ausbezahlten Taglohn.	1400	—	—
-	35	- Victualien-Conto für in a. c. angeschaften Lebensmittel. .	2300	—	—
-	50	- Kleider-Conto für die a. c. angeschaften Kleidungsstücker.	2000	—	—
-	25	- Grofs-Requisiten-Conto für Kohlen, Holz, Oel, Irdengeschirr, Flachs, Strickwolle rc.	2500	—	—
-	55	- Salarien-Conto für die Salaria derer Hausofficianten. .	1000	—	—
-	20	- Bau-Conto für die Reparaturkosten des Hauses. . .	100	—	—
-	10	- Præmien-Conto für ausgetheilte Geschenke an diejenige, welche sich durch ihr besonder gutes Wohlverhalten ausgezeichnet haben.	50	—	—
		Rthl.	9350	—	—

Passiva.

Folio des Hauptbuch's				Rthl.	Mk.	B.
Folio	1	Pr. General-Armen-Conto für den diesjährigen baaren Empfang, gemachten Avanzo's, und vorräthigen Effecten, wie folgt:				
		Fol. 14. Von Weber-Buch's-Conto für den diesjährigen Empfang, gegen die in dem Hause verarbeiteten Wolle.	Rth. 5600 -			
		- 19 - Strick-Conto für den Avanzo dieses Conti, wegen verkaufter Strümpfe. . . . -	160 -			
		- 15 - Garn-Conto für dergleichen, wegen verkauftem Garn. . . . . -	50 -			
		- 25 - Grofs-Requisiten-Conto für die vorräthigen Effecten: als Holz, Kohlen, Garn rc. . -	400 -			
		- 2 - Armen-Directorium-Conto für baare Zahlungen. . . . . . . -	3120 -			
		- 18 - Für die vorräthigen Gelder. . . . -	20 -	9350	—	—
			Rthl.	9350	—	—

Aachen, den 31. Xbr. 1792.

Name des Armenvorstehers.

Namen der Armendirectoren.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Clermont, Johann Arnold von, / Jacobi, Johann Friedrich, / Dänzer, Johann C.

Versuch eines Plans, zur Errichtung eines Arbeitshauses in der freyen Reichsstadt Aachen

Düsseldorf 1791

Germ.sp. 494 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021893-4
VD18 15335275